

Strassenbauprojekt Eichbühlstrasse

Abschnitt Hard- bis Herdernstrasse

Bau Nr. 15116

Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar
Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

1. Vorbemerkungen

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Eichbühlstrasse, Knüslistrasse und Gugolzstrasse mit den geplanten Massnahmen zur Umgestaltung der Oberfläche wurde vom 17. April 2020 bis 18. Mai 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 9 Einwendungen mit total 12 Anträgen eingegangen, davon 7 mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgen als ein Antrag gezählt). Von den somit 6 vorliegenden Anträgen werden 3 Anträge ganz und 2 Anträge teilweise berücksichtigt. 1 Antrag wird nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

- Ergänzung eines beidseitigen Trottoirs in den Bereichen Eichbühlstrasse Nrn. 30 bis 36 und Eichbühlstrasse Nrn. 62 bis 68
- Ergänzung des Radstreifens im Gegenverkehr im Bereich Eichbühlstrasse Nrn. 62 bis 68
- Neupflanzung von Bäumen
- Aufhebung von Parkplätzen
- Oberbau- und Werkleitungserneuerung im gesamten Perimeter

2. Einwendungen

Einwendung:

Auf die Aufhebung der 16 blauen Parkplätze sei zu verzichten.

Begründung:

- Für Servicehandwerkerinnen und -handwerker sowie Pflegedienste beständen sonst keine Haltemöglichkeiten in der Nähe ihres Einsatzortes und ihre Einsätze würden unnötig verkompliziert und für deren Kundinnen und Kunden verteuert.

- Für viele Anwohnende sei das Vorhandensein von Anwohnerparkplätzen aus beruflichen oder privaten Gründen dienlich oder sogar notwendig, da Arbeitgebende immer mehr Flexibilität verlangen (Nachtarbeit, usw.). Daher sei vor allem die wenig begütete Bevölkerung auf öffentlich zugängliche Parkplätze angewiesen. Mit dem Abbau der Parkplätze würden vor allem sie gestraft, was zu einer sozialen Ungerechtigkeit führe.
- Das bestehende Parkplatz-/Anwohnerverhältnis sei vernünftig und notwendig und der Suchverkehr in den umliegenden Quartieren würde durch die Aufhebung weiter zunehmen.
- Der Druck auf die Gesamtheit der Parkplätze würde weiter zunehmen und Personen mit einer Parkkarte Blaue Zone hätten noch weniger Chancen einen Parkplatz zu finden.

Stellungnahme:

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkplätze und Blaue-Zone-Parkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Gewerbetreibende sind grundsätzlich selber dafür verantwortlich, Parkplätze für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte und Besucherinnen sowie Besucher auf ihren Grundstücken zu errichten.

Im Sinne der Strategie Stadtraum und Mobilität 2040 – lebenswert bleiben, klimaneutral werden – wird der Strassenraum zugunsten von Flächen für umweltgerechte Mobilität und Massnahmen zur Hitzeminderung neu aufgeteilt. Der heute vom parkierten motorisierten Individualverkehr (MIV) beanspruchte Raum wird frei für Velostreifen und vergrösserte offene Baumscheiben.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Entlang der Eichbühl-, Knüsli- und Gugolzstrasse seien mindestens die Hälfte der Parkplätze in der Blauen Zone an mehreren Stellen (in der Eichbühlstrasse mindestens an zwei, in der Knüsli- und Gugolzstrasse je mindestens an einer Stelle) aufzuheben und stattdessen Veloabstellplätze zu erstellen.

Begründung:

Das vorgeschlagene Strassenbauprojekt sehe keine Veloabstellplätze in einem Wohnquartier vor. Gemäss dem Mikrozensus Verkehr, Erhebung durch das Bundesamt für Statistik und das

Bundesamt für Raumentwicklung, verfügten 2015 nur noch 47 % der Haushalte in der Stadt Zürich über ein Auto, mit klar abnehmendem Trend. Dies gelte es städtebaulich zu berücksichtigen und den begrenzten Platz im öffentlichen Raum gerecht allen zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme:

Veloabstellplätze für Anwohnerinnen und Anwohner sind grundsätzlich auf den privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen. Die Veloabstellplätze im Strassenraum dienen vor allem den Besucherinnen und Besuchern. Aufgrund der vorrangigen Wohnnutzung im Projektperimeter wird deren zusätzliche Nachfrage als gering eingeschätzt. Eine Erstellung von zusätzlichen Veloabstellplätzen «auf mindestens der Hälfte der Parkplätze» wäre nicht verhältnismässig. Aufgrund des Antrags wurde das Projekt aber folgendermassen angepasst: In der Knüslistrasse werden zwei weitere blaue Parkplätze zugunsten von zwei zusätzlichen Bäumen und zehn zusätzlichen Veloabstellplätzen aufgehoben.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Entlang der Knüslistrasse seien mindestens vier Parkplätze in der Blauen Zone aufzuheben, entsiegelte Flächen zu erstellen und Bäume zu pflanzen.

Begründung:

Gemäss der Jahresmedienkonferenz des Tiefbauamts vom 16. Januar 2020 sowie der Medienkonferenz vom 12. Mai 2020 zum Thema Fachplanung Hitzeminderung brauche «die Stadt mehr entsiegelte Oberflächen, Gestaltung mit Grün und Wasser und generell hohe Aufenthaltsqualität. Das betrifft nicht nur Strassen, sondern auch Wege und Plätze». Die neue Fachplanung Hitzeminderung und deren Umsetzungsagenda 2020 bis 2024 ziele u. a. darauf ab, Hitzebelastung im Aussenbereich zu verringern.

Wie der damalige Tiefbauvorsteher Richard Wolff aufzeigte, «können wir lokal dafür sorgen, dass die Temperaturen erträglich bleiben, das geschieht mit Bäumen, Grünräumen und Wasser oder mit Elementen wie Sonnensegeln». Namentlich genannt werde der Kreis 4 als einer der Hitzehotspots, der speziell gekühlt und geschützt werden sollen. Da die Stadt in den besonders belasteten Quartieren zuerst aktiv werden wolle, gelte es das aktuelle Strassenbauprojekt unbedingt zu nutzen, um hier einen ersten Schritt in die richtige Richtung zu tun. Daher brauche es auch entlang der Knüslistrasse zusätzliche entsiegelte Oberflächen und Bäume zur Hitzeminderung. Ein gutes Beispiel hierfür sei das umgesetzte Projekt an der Zschokke- und Corrodistrasse.

Stellungnahme:

Aufgrund des Antrags wurde das Projekt folgendermassen angepasst: In der Knüslistrasse werden zwei weitere blaue Parkplätze zugunsten von zwei zusätzlichen Bäumen und zehn zusätzlichen Veloabstellplätzen aufgehoben.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Entlang der Gugolzstrasse solle die Fahrbahn punktuell verschmälert, entsiegelte Flächen erstellt und Bäume gepflanzt werden.

Begründung:

Das Verkehrsaufkommen in der Gugolzstrasse rechtfertige keine fünf Meter breite Fahrbahn. Der frei gewordene Platz solle für entsiegelte Flächen und Bäume genutzt werden, um einen Beitrag an die Umsetzungsagenda der Fachplanung Hitzeminderung zu leisten (siehe Begründung obenstehender Antrag).

Stellungnahme:

Aufgrund des Antrags wurde das Projekt folgendermassen angepasst: In der Gugolzstrasse wird die Fahrbahn punktuell verschmälert und es werden drei neue Bäume gepflanzt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Entlang der kompletten Eichbühlstrasse sei der Radstreifen auf den Velostandard von 1,80 m zu verbreitern. Dies gelte insbesondere für die Abschnitte Nrn. 43 bis 59, wo die Fahrbahn 3,50 m breit geplant sei sowie für den Abschnitt Nrn. 9 bis 21, in dem für den Radstreifen nur eine Breite von 1,25 m vorgesehen sei.

Begründung:

Auch wenn es sich hier um eine beruhigte Quartierstrasse handle, sei eine Breite von 1,80 m (Qualitätsstufe A+, Cargo Bike, Anhänger) oder im Minimum eine Breite von 1,50 m (Qualitätsstufe A) anzustreben.

Stellungnahme:

Der Radstreifen im Bereich Eichbühlstrasse Nrn. 43 bis 59 wird von 1,50 m auf 2,0 m verbreitert. Im Bereich Eichbühlstrasse Nrn. 9 bis 41 werden die blauen Parkplätze sowie ein Parkplatz für gehbehinderte Personen zugunsten der Verbreiterung des Radstreifens auf 2,0 m abgebaut. Einzelne blaue Parkplätze werden zwischen den Bäumen auf der Südseite ersetzt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Radstreifen im Gegenverkehr seien durchgehend mit einer Breite von 1,50 m zu markieren

Begründung:

Aus Sicherheitsgründen sei der Radstreifen auf der gesamten Länge, insbesondere auch zwischen der Gugolz- und der Eglistrasse, mit einer Breite von 1,50 m zu markieren. Gemäss VSS-Norm Geometrisches Normalprofil (SN 640 201) müsse bei einem seitlichen Abschluss von mehr als 12 cm Höhe (wie das bei der Mauer sowie den Hecken entlang der Eichbühlstrasse der Fall sei) zu den Minimalabmessungen mindestens ein zusätzlicher Sicherheitszuschlag eingerechnet werden. Der Radstreifen von 1,25 m sei daher zwingend zu verbreitern auf 1,50 m. Ansonsten sei mit gefährlichen Situationen bei entgegenkommendem MIV zu rechnen, insbesondere da ein seitliches Ausweichen für den Veloverkehr unmöglich sei. Die ohnehin schon enge Situation dürfe nicht noch zusätzlich zu Lasten des Veloverkehrs verschärft werden.

Stellungnahme:

Der Radstreifen zwischen der Herdern- und der Eglistrasse beträgt mit dem Projekt bereits 1,50 m womit der Antrag in diesem Bereich erfüllt ist. Aufgrund des obenstehenden Antrags wird der Radstreifen im Bereich Eichbühlstrasse Nrn. 9 bis 59 zudem noch von 1,50 m auf 2,0 m verbreitert.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

3. Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.



Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 25. Mai 2022 fet

Die Direktorin